

Hygienekonzept

Stand: 18. Mai 2020

1. Einleitung

Dieses Hygienekonzept regelt die Einzelheiten der Hygiene und die erforderlichen Abstandsregeln in der Sporthalle der Gemeinde.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Fassung vom 16. Mai 2020 sieht in § 11 vor, dass Sport unter bestimmten Voraussetzungen in geschlossenen Räumen ab dem 18. Mai 2020 wieder ausgeübt werden kann.

Die Gesunderhaltung der Sporttreibenden, Trainer/ Betreuer sowie der Beschäftigten der Gemeinde, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für die Wiedereröffnung der Sporthalle. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

2. Hygiene:

Sporthallennutzer sowie Beschäftigte der Gemeinde halten die Regeln zur Husten - und Niesetikette ein.

Die Gemeinde stellt den Nutzern in der Sport- und Mehrzweckhalle ausreichend Möglichkeiten zum Waschen der Hände zur Verfügung (Seife und Papierhandtücher).

Die Sporthalle wird, mit Ausnahme der Sportgeräte, regelmäßig seitens der Gemeinde sowie mit der Unterstützung des TSV Gudow, gereinigt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Sanitäreinrichtungen, Mülleimern und sogenannten „Touch-Flächen“ (z.B. Türklinken).

Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sportgeräten ist, dass die Nutzer diese selbständig mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren¹. Entsprechende Hinweise hierzu sind den jeweiligen Empfehlungen der Sportfachverbände zu entnehmen.

Die Nutzer der Sporthalle sorgen für eine ausreichende Belüftung der Innenräume.

Die Tür zum Flur bleibt für die Dauer des Aufenthaltes geöffnet.

1 Hinweis zur Desinfektion durch die Nutzer selbst → Alle Spartenleiter wurden seitens des TSV Gudow, darauf hingewiesen.

4. Zugangsbeschränkungen:

1. Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Fieber, Husten, Erkältungssymptomen oder Halsschmerzen dürfen die Halle nicht betreten. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Verdachtsfall oder einen durch einen Labortest bestätigten Corona (COVID-19) Fall hatten.

2. Der Zutritt zur Sporthalle ist nur den Sporttreibenden selbst, den Trainern, sowie Beschäftigten/ Beauftragten der Gemeinde gestattet. Eltern von Kindern sowie Zuschauer dürfen die Sportstätte nicht betreten.

3. Die Gemeinde kürzt die genehmigten Nutzungszeiten am Ende um 10 Minuten, um das Aufeinandertreffen zweier Nutzungsgruppen zu vermeiden. Im Übrigen haben die Nutzer eigenständig dafür zu sorgen, dass vor der Sportstätte keine Warteschlangen entstehen.

4. Umkleieräume und Duschräume sind nicht zu betreten, da eine andere Zugangsmöglichkeiten zum Sportinnenraum besteht. und die Toiletten- und Waschräume sich außerhalb der Umkleiden befinden.

5. Die Sportstätte ist in Sportkleidung zu betreten und zu verlassen, ausgenommen ist der Wechsel von Straßen- zu Sportschuhen vor und nach dem Sportbetrieb.

6. Es ist untersagt, sich länger als notwendig auf dem Gelände der Sporthalle aufzuhalten.

7. Ist der Mindestabstand von 1,5 m nach Ziffer 5 nicht gewährleistet, muss die Anzahl der Teilnehmer entsprechend der Hallengröße angepasst werden. Hat der jeweilige Sportfachverband für seine ausgeübte Sportart entsprechende Gruppengrößen vorgegeben, so sind diese vorrangig gegenüber der allg. Regelung umzusetzen.

5. Abstandsregeln:

Alle Nutzer der Sporthalle haben den Mindestabstand von 1,50 m nach § 2 Abs. 2 SARS-CoV-2-BekämpfVO einzuhalten. Im Falle von Minderjährigen sind die von den gesetzlichen Vertretern bevollmächtigten Aufsichtspersonen (Trainer/ Betreuer) dafür verantwortlich, dass das Kind den Mindestabstand zu anderen Personen einhält.

Auf die Einhaltung des Abstandsgebots wird durch einen Aushang hingewiesen.

6. Weitere Voraussetzungen:

Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen haben die Nutzer der Sporthalle für jede Übungseinheit eine entsprechende Anwesenheitsliste zu führen.

Diese muss zwingend den Vor- und Nachnamen, die Adresse und, wenn möglich, die Telefonnummer/ Email-Adresse enthalten. Da die Gruppen in der Regel einen festen

Nutzerkreis, reicht es im Regelfall aus, einmalig eine Liste aller Teilnehmer-Daten anzulegen und diese zum jeweiligen Durchführungstermin als Strichliste abzuhaken. Die Listen sind bis zu 6 Wochen nach dem jeweiligen Durchführungstermin aufzubewahren, vor einer

Einsichtnahme durch unbefugte Dritte zu sichern und nach Ablauf der Frist zu vernichten.

Der TSV Gudow von 1948 e.V. und andere nach dem Hallenbelegungsplan vorgesehenen Nutzer werden über den Inhalt des Hygienekonzepts mittels Aushang informiert. Die Nutzung der Sporthalle ist erst möglich, nachdem der Verein bzw. Träger/Veranstalter versichert hat, dass er seine Mitglieder bzw. Nutzer zur Einhaltung dieses Hygienekonzeptes verpflichtet hat.

Gudow, den 18.5.2020

Gemeinde Gudow
Die Bürgermeisterin

Zu Ziffer 3 - Hygiene: Hinweis an Nutzer

Sollten Desinfektionsmittel auf Basis kationischer Tenside (quaternären Ammoniumverbindungen) genutzt werden, ist darauf zu achten, dass diese entweder nicht auf den Boden tropfen. Tropfmengen, die dennoch austreten, sind mit trockenen saugfähigen Tüchern aufzunehmen. Andernfalls nimmt der Hallenboden Schaden.

Sollten alkalihaltige Desinfektionsmittel (pH >9,5 in der Anwendungskonzentration) genutzt werden, ist ebenfalls der Boden vor Kontakt zu schützen, weil der Belag sonst unweigerlich verseifen kann und dies ein irreversibler Schaden entstehen könnte.